

Wiedergutmachungsbereitschaft und zu seinem Willen, sich positiv zu verändern, noch einer der folgenden Umstände hinzutreten:

- Die Vortat und das in Untersuchung befindliche Vergehen sind (in der Begehung oder der Schuldform) verschiedenartig, so daß sie deswegen nicht Zusammenhängen.
- Zwischen den Tatzeiten von Vortat und erneuter Straftat liegt ein Zeitraum von über einem Jahr, in dem sich der Täter einwandfrei führte.
- Sowohl die Vortat als auch die erneute Straftat standen jeweils im Gegensatz zum sonst gesellschaftsgemäßen Verhalten des Täters, aus dem auf erfolgversprechende Anknüpfungspunkte für eine wirksame Erziehung durch ein gesellschaftliches Gericht geschlossen werden kann.

Mehrfache Vortaten oder eine einschlägige Vortat können hinsichtlich der Strafsache wegen eines erneuten Vergehens von vornherein berechtigte Zweifel begründen, daß ein gesellschaftliches Gericht erzieherisch auf den Täter einzuwirken vermag. Wenn z. B. eine Schiedskommission vor drei Monaten gegen einen Bürger wegen tätlicher Beleidigung eine Rüge ausgesprochen hat, dieser Bürger aber den damals Beleidigten einige Zeit nach der Beratung der Schiedskommission erneut unprovokiert angriff und sogar körperlich mißhandelte, kann vorausgesehen werden, daß die Schiedskommission auch in der Beratung und Entscheidung über die jüngst verübte Straftat keinen erzieherischen Erfolg erreichen wird. In solchen Fällen fehlt bezüglich der Strafsache wegen der erneuten Straftat in der Regel die Voraussetzung für eine Übergabe an das gesellschaftliche Gericht. Sie liegt hier im allgemeinen nicht vor, weil die wiederholte bzw. einschlägige Straffälligkeit in die Schuld eingeht, so die Schwere der Straftat erhöht und damit die Art der anzuwendenden Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mitbestimmt.

Wenn

- die erneute Straftat Ausdruck einer grundsätzlichen Negierung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch den Täter ist oder
- sie eine zähleibige Undiszipliniertheit des Täters bestätigt oder
- sie Äußerung einer kontinuierlichen Entwicklungsrichtung der Persönlichkeit des Täters ist,

liegt der Schluß nahe, daß der Täter keine Lehren aus den bisherigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen hat. In diesem Fall ist es grundsätzlich geboten, die Strafsache gemäß § 146 StPO an den Staatsanwalt zu übergeben, damit er sie (durch Anklageerhebung oder durch Antragstellung auf Erlaß eines Strafbefehls oder auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens) beim staatlichen Gericht anhängig macht. Ausnahmsweise kann trotz Vorstrafe des Täters oder trotz Nichtbeendigung der